

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 20 305 + 306

Bern, 21. September 2020

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter
Gerber
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer 1



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschwerdeführer 2

Gegenstand

Beschlagnahme

Strafverfahren wegen mehrfachen Fahrens unter Drogeneinfluss,
mehrfachen Führens eines Personenwagens ohne Berechtigung
etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 16. Juli 2020 (BM 20 21984)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A._____ (Beschuldiger/Beschwerdeführer 1; nachfolgend: Beschwerdeführer 1) wegen mehrfachen Fahrens unter Drogeneinfluss, mehrfachen Führens eines Personenwagens ohne Berechtigung etc. Mit Verfügung vom 16. Juli 2020 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft die Personenwagen des Beschwerdeführers D._____, weiss, sowie E._____, grau. Hiergegen erhoben der Beschwerdeführer 1 und C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 2), beide verteidigt resp. vertreten durch Rechtsanwalt B._____, mit Eingabe vom 3. August 2020 Beschwerde. Sie beantragten unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, Ziffer 1 der Verfügung der Staatsanwaltschaft sei aufzuheben und die beiden sichergestellten Fahrzeuge seien dem Beschwerdeführer 2 auszuhändigen. Die Generalstaatsanwaltschaft schloss am 24. August 2020 auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien den Beschwerdeführern 1 und 2 anteilmässig aufzuerlegen.
2.
 - 2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Näher zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführer 1 und 2 zur Beschwerdeführung legitimiert sind.
 - 2.2 Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können u.a. dann beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich einzuziehen sind (Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO i.V.m. Art. 69 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311.0]). Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Ein rechtlich geschütztes Interesse liegt nur vor, wenn der Beschwerdeführer selbst in seinen eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist. Die Tatsache allein, dass der Beschwerdeführer 1 Adressat der angefochtenen Verfügung ist, begründet seine Beschwerdelegitimation noch nicht. Ob der Beschwerdeführer 1 ein rechtlich geschütztes Interesse hat, ist vielmehr anhand der Rechtsbegehren zu messen, vorweg also daran, was der Beschwerdeführer 1 gemeinsam mit dem Beschwerdeführer 2 beantragt.
 - 2.3 Die Beschwerdeführer 1 und 2 machen geltend, dass die beschlagnahmten Fahrzeuge D._____ und E._____ im Eigentum des Beschwerdeführers 2 stehen. Entsprechend beantragen sie die Herausgabe der Fahrzeuge an den Beschwerdeführer 2. Hinsichtlich einer Herausgabe an den Beschwerdeführer 2 verfügt der Beschwerdeführer 1 indes über kein eigenes rechtlich geschütztes Interesse, weshalb auf die Beschwerde, soweit den Beschwerdeführer 1 betreffend, nicht

einzutreten ist (vgl. Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 178 vom 20. Juni 2019 E. 2.4; BK 18 206 vom 4. September 2018 E. 2; BK 18 113 vom 3. April 2018 E. 2.2; BK 17 220 vom 7. Juni 2017 E. 4.2; BK 16 518 vom 13. Februar 2017 E. 2.3).

Ob die Behauptung der Beschwerdeführer 1 und 2 zutrifft, wonach der Beschwerdeführer 2 Eigentümer der beschlagnahmten Fahrzeuge ist, oder die Staatsanwaltschaft (zusammen mit der Generalstaatsanwaltschaft) zu Recht von der Annahme ausgeht, dass der Beschwerdeführer 1 der Eigentümer ist, ist Gegenstand des laufenden Verfahrens, hat aber auch Einfluss auf die Frage der Legitimation des Beschwerdeführers 2. In der Behauptung des Beschwerdeführers 2, er sei Eigentümer der beschlagnahmten Fahrzeuge, liegt eine doppelrelevante Tatsache, welche dazu führt, dass ihm nicht von vornherein die Beschwerdelegitimation aberkannt werden kann, zumal er – anders als der Beschwerdeführer 1 – die Herausgabe der beschlagnahmten Fahrzeuge an sich selbst verlangt und damit eigene rechtlich geschützte Interessen geltend macht. Auf die Beschwerde ist somit, soweit den Beschwerdeführer 2 betreffend, einzutreten.

3. Die Staatsanwaltschaft begründet die Beschlagnahme der Fahrzeuge damit, dass aufgrund der im Strafregister eingetragenen Urteile und der bestehenden Strafanzeigen davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer 1 in den vergangenen ca. anderthalb Jahren trotz fehlender Fahrberechtigung regelmässig sein Motorfahrzeug oder dasjenige anderer Personen gelenkt habe. Mit dem Fahren trotz entzogenen Führerausweises und unter Drogeneinfluss am 10. Juni und 14. Juli 2020 lägen gleichartige Anlasstaten vor. Die Widerhandlungen habe der Beschwerdeführer 1 mit verschiedenen Fahrzeugen begangen, so am 2. Februar 2020 mit seinem damaligen Personenwagen D._____ (BE a._____), am 10. Juni 2020 mit dem F._____ von G._____ und am 14. Juli 2020 mit dem E._____ (mit den dafür nicht vorgesehenen Kontrollschildern BE a._____). Der Personenwagen E._____ scheine das neue Fahrzeug des Beschwerdeführers 1 zu sein. Gestützt auf die Aussagen des Beschwerdeführers 1 am 14. Juli 2020, wonach er den letzte Woche erworbenen Personenwagen E._____ auf seine Einzelfirma «H._____» einlösen wolle und es sich hierbei um eine Einzelunternehmung ohne Angestellte handle, sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 sein Fahrzeug auch weiterhin ohne Führerausweis fahren werde, wenn es ihm zur Verfügung stehen würde. Es bestehe Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer 1 die in seiner Herrschaft stehenden Fahrzeuge nicht nur in der Vergangenheit für strafbare Zwecke verwendet habe, sondern dies bei entsprechender Möglichkeit auch weiterhin tun werde.
- 4.
- 4.1 Die Beschlagnahme setzt einen hinreichenden Tatverdacht sowie einen Beschlagnahmegrund voraus und muss verhältnismässig sein (Art. 197 i.V.m. Art. 263 StPO). Vorliegend ist unbestritten, dass ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Es kann insoweit auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. auch E. 3 hiavor). Umstritten ist, wem die beschlagnahmten Fahrzeuge D._____ und E._____ gehören und daraus folgend, ob der

von der Staatsanwaltschaft angenommene Beschlagnahmegrund (Sicherungseinziehung) sowie die Verhältnismässigkeit gegeben sind.

- 4.2 Die Beschwerdeführer 1 und 2 machen geltend, der Beschwerdeführer 1 habe am 15. Juli 2020 die beschlagnahmten Fahrzeuge an den Beschwerdeführer 2 verkauft. Er habe sich aus eigenen Gründen zum Verkauf entschlossen, bevor ihm die angefochtene Verfügung eröffnet worden sei. Es liege kein Scheingeschäft vor. Bereits beim Verkauf sei klar gewesen, dass der Beschwerdeführer 2 (ehemaliger Mitbewohner des Beschwerdeführers 1) wegziehen und die Fahrzeuge mitnehmen werde. Der Beschwerdeführer 2 verpflichtete sich mit Bestätigung vom 3. August 2020, dass er die Fahrzeuge vom Beschwerdeführer 1 fernhalten, dieser keinen Zugang den Fahrzeugen haben und dass er die Schlüssel sicher vor ihm aufbewahren werde. Der Beschwerdeführer 1 habe bei keinem der ihm zur Last gelegten Delikte ein Fahrzeug verwendet, das er entwendet habe. Es sei absolut unwahrscheinlich, dass er die nunmehr im Eigentum des Beschwerdeführers 2 stehenden Fahrzeuge für Fahrten verwenden werde. Aufgrund der neuen Eigentums- und Wohnverhältnisse – der Beschwerdeführer 2 wohne neu 31 km vom Beschwerdeführer 1 entfernt in I. _____ (Ortschaft) – habe der Beschwerdeführer 1 keine Zugriffsmöglichkeiten mehr auf die Fahrzeuge. Damit sei ausgeschlossen, dass er mit diesen Straftaten begehe bzw. die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährde. Die Beschlagnahme sei für die Erreichung des beabsichtigten Zwecks (Verhinderung von Fahrten ohne Berechtigung) weder geeignet noch erforderlich. Auch stehe der Eingriff in keiner Relation zum beabsichtigten Zweck. Die Beschlagnahme verletzte die Eigentumsgarantie in unzulässiger Weise.
- 4.3 Die Generalstaatsanwaltschaft bringt vor, der Beschwerdeführer 1 habe das Fahrzeug E. _____ nach eigenen Angaben erst kurze Zeit vor der Beschlagnahme erworben, um dieses auf seine Einzelfirma einzulösen. Dass er innert kürzester Zeit und ohne nähere Begründung von diesem Vorhaben wegkomme und das Fahrzeug stattdessen seinem Mitbewohner verkauft habe, werfe Fragen auf. Der Beschwerdeführer 1 sei am 14. Juli 2020 zum dritten Mal innert kürzester Zeit polizeilich angehalten und kontrolliert worden. Dem Anzeigerapport zum vorangegangenen Vorfall am 11. Juni 2020 sei zu entnehmen, dass bei einem weiteren Vorfall zwingend eine Sicherstellung des Fahrzeuges geprüft werden müsse. Es liege die Vermutung nahe, dass der zuständige Polizist dem Beschwerdeführer 1 genau diese Konsequenz vor Augen geführt habe, in der Hoffnung, ihn von weiteren unerlaubten Fahrten abzuhalten. Es erstaune doch sehr, dass der Kaufvertrag über die beiden Fahrzeuge vom 15. Juli 2020 datiere. Der beabsichtigte Verkauf der Fahrzeuge sei insgesamt als ungewöhnlich und unüblich zu bezeichnen. Der Verdacht liege nahe, dass der Beschwerdeführer 1 mit diesem Kaufgeschäft einzig beabsichtige, seine Fahrzeuge in Sicherheit zu bringen, um sie weiterhin unerlaubt verwenden zu können. Selbst unter der Annahme, dass zwischen den Beschwerdeführern 1 und 2 ein gültiges Rechtsgeschäft zustande gekommen sei und die Fahrzeuge wirksam an den Beschwerdeführer 2 übertragen worden wären, würde die Bestätigung des Beschwerdeführers 2 vom 3. August 2020 keine ausreichende Zusicherung darstellen, die einer Beschlagnahme entgegenstehen könnte.

5.

- 5.1 Die Beschlagnahme der Fahrzeuge D._____ und E._____ stützt sich auf Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO, wonach Gegenstände der beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden können, wenn sie voraussichtlich einzuziehen sind. Die Einziehung nach Art. 69 StGB setzt voraus, dass der einzuziehende Gegenstand zur Begehung einer Straftat gedient hat oder bestimmt war und dass dieser die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet.
- 5.2 Anders als die materiellrechtliche Einziehung, die endgültigen Charakter hat, stellt die Beschlagnahme lediglich eine provisorische, sichernde Massnahme dar, die den Erhalt der fraglichen Vermögenswerte vorübergehend während des Strafverfahrens sicherstellen soll. Sie greift dem endgültigen Entscheid über ihre Verwendung nicht vor, sondern hat den Charakter einer prozessleitenden Verfügung, die jederzeit abgeändert und aufgehoben werden kann (Art. 267 Abs. 1 StPO). Mit ihrer Anordnung werden zivilrechtliche Ansprüche an den fraglichen Gegenständen oder Vermögenswerten nicht tangiert (vgl. SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., N 4 zu Vor Art. 263-268; SCHÖDLER, Dritte im Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren, 2012, S. 103, BGE 120 IV 365, E. 1c). Dementsprechend sind bei der Zulässigkeitsbeurteilung nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend zu prüfen. Eine Beschlagnahme ist nur aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (BGE 139 IV 250 E. 2.1 mit Hinweisen). Nach der Praxis des Bundesgerichts ist die Fortdauer einer Beschlagnahme dann mit der Eigentumsgarantie vereinbar, wenn eine strafrechtliche Einziehung im jetzigen Verfahrensstadium nicht ausgeschlossen erscheint (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_300/2013 vom 14. April 2014 E. 6; Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 20 140 vom 23. Juli 2020 E. 4.5; BK 19 304 vom 20. August 2019 E. 4.1).
- 5.3 Die Klärung einer umstrittenen Berechtigung an beschlagnahmten Gegenständen unterliegt zivilprozessualen Regeln. Dabei ist in erster Linie die Eigentumsvermutung in Art. 930 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zugunsten des Besitzers zu beachten. Diese Vermutung kann durch klare Hinweise auf eine andere sachliche Berechtigung umgestossen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_270/2012 vom 7. August 2012 E.2.2).
- 5.4 Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beschlagnahme sind erfüllt. Es kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung und der Generalstaatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Stellungnahme verwiesen werden (vgl. E. 3 und 4.3 hiervor). Vorliegend sind keine klaren Hinweise resp. Umstände auszumachen, welche für eine Umstossung der Eigentumsvermutung nach Art. 930 Abs. 1 ZGB sprechen würden. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer 1 offenbar am 15. Juli 2020, d.h. einen Tag, nachdem er am 14. Juli 2020 bereits zum dritten Mal innert kürzester Zeit polizeilich angehalten und kontrolliert worden war, einen Kaufvertrag mit dem Beschwerdeführer 2 betreffend die fraglichen Fahrzeuge D._____ und E._____ abgeschlossen hat (noch ohne Erwähnung eines Kaufpreises) und dass die Beschwerdeführer 1 und 2 am 16. Juli 2020 die detaillierten Fahrzeugkaufverträge unterzeichnet haben. Indes

bestehen begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit der getätigten Rechtsgeschäfte. Es stellt sich die Frage nach einem simulierten Rechtsgeschäft. Der Beschwerdeführer 1 hat das Fahrzeug E._____ nach eigenen Angaben erst kurze Zeit vor der Beschlagnahme – am 10. Juli 2020 – mit dem Zweck erworben, dieses auf seine Einzelunternehmung «H._____» einzulösen, welche keine Angestellte hat. Dass er innert kürzester Zeit – 5 Tage später! – und ohne nähere Begründung von diesem Vorhaben wekommt und das Fahrzeug stattdessen einen Tag nach seiner letzten polizeilichen Anhaltung seinem damaligen Mitbewohner (Beschwerdeführer 2) verkauft, wirft – wie es von der Generalstaatsanwaltschaft zu Recht dargetan wurde – Fragen auf. Der Beschwerdeführer 1 brachte in der Beschwerde zwar vor, er habe sich «aus eigenen Gründen» zu einem Verkauf entschlossen, erläuterte diese «eigenen Gründe» indes nicht. Auffallend ist zudem der tiefe Kaufpreis für die beiden Fahrzeuge (je CHF 100.00), was selbst unter Freunden für Fahrzeuge im beschriebenen Rahmen äusserst ungewöhnlich und unüblich erscheint. Auffallend ist weiter, dass die fraglichen Fahrzeuge in J._____(Ortschaft) und in K._____(Ortschaft) sichergestellt werden konnten, mithin nicht am Wohnort des Beschwerdeführers 2. Angesichts der beschriebenen Umstände des Kaufgeschäfts liegt die Vermutung nahe, dass der Beschwerdeführer 1, nachdem er am 14. Juli 2020 bereits zum dritten Mal innert kürzester Zeit polizeilich angehalten und kontrolliert worden war, mit einer Sicherstellung der beiden Fahrzeuge rechnete (vgl. dazu auch S. 3 des Anzeigerapports der Kantonspolizei Bern vom 11. Juni 2020) und mit den Kaufverträgen einzig beabsichtigte, seine Fahrzeuge dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen, um diese weiterhin in unerlaubter Weise zu nutzen. Für diesen Verdacht sprechen denn auch die aktenkundigen einschlägigen Vorstrafen des Beschwerdeführers 1, welche seine Uneinsichtigkeit manifestieren.

Die Eigentümerstellung des Beschwerdeführers 2 ist mithin alles andere als liquid. Derzeit spricht vieles dafür, dass die beschlagnahmten Fahrzeuge in Wahrheit nach wie vor dem Beschwerdeführer 1 gehören, d.h. dass es sich bei den Kaufverträgen vom 15./16. Juli 2020 um Scheingeschäfte handelt. Diese Wahrscheinlichkeit reicht aus, um die beiden Fahrzeuge zu beschlagnahmen. Die Frage nach den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen wird im weiteren Gange der Strafuntersuchung abschliessend zu klären sein. Eine Verletzung der Eigentumsgarantie ist damit nicht auszumachen. Die Beschlagnahme der Fahrzeuge als vorläufige sichernde Massnahme im Hinblick auf eine allfällige strafrechtliche Einziehung ist rechtmässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_300/2013 vom 14. April 2014 E. 6).

- 5.5 Es kommt hinzu, dass die Bestätigung des Beschwerdeführers 2, datierend vom 3. August 2020, selbst bei Annahme einer rechtsgültigen Eigentumsübertragung an den Beschwerdeführer 2 keine ausreichende Zusicherung darstellen würde, welche einer Beschlagnahme entgegenstehen könnte (vgl. S. 3 der oberinstanzlichen Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft). Es liegt nahe, dass der Beschwerdeführer 1 die Fahrzeuge ungeachtet der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse weiterhin benutzen würde, wenn sie nicht beschlagnahmt würden. Der Beschwerdeführer 2 verfügt selbst über keine Fahrberechtigung (vgl. Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 11. Juni 2020, S. 3). Seine Behauptung, er sei auf die Fahrzeuge angewiesen und wolle frei über diese verfügen, überzeugt folglich nicht,

sondern wirkt konstruiert. Die in Ziff. 16 der Beschwerde wiedergegebene Literatur betreffend eine Zusicherung bezieht sich zudem auf Ersttäter. Der Beschwerdeführer 1 verfügt demgegenüber über zahlreiche einschlägige Vorstrafen (vgl. den Strafregisterauszug vom 13. Juli 2020). Offenbar hat er auch bereits ungefragt Fahrzeugschlüssel eines anderen WG-Kollegen behündigt, um Fahrten trotz entzogenen Führerausweises und unter Drogeneinfluss zu tätigen (vgl. Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 11. Juni 2020, S. 3). Die blossе Zusicherung, den Beschwerdeführer 1 von den beiden Fahrzeugen fernzuhalten, erscheint angesichts dessen als nicht hinreichend. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer 2 nunmehr rund 31 km vom Beschwerdeführer 1 entfernt wohnt, spricht – soweit sich die Fahrzeuge überhaupt in I. _____ (Ortschaft) befinden würden – ebenfalls nicht dagegen, dass der Beschwerdeführer 1 diese weiterhin benutzen würde, wenn sie nicht beschlagnahmt würden.

- 5.6 Die Beschlagnahme der fraglichen Fahrzeuge ist zur Erreichung der Sicherung ferner geeignet. Wie sich bereits mehrfach gezeigt hat, hält der Ausweisentzug den Beschwerdeführer 1 offensichtlich nicht davon ab, weiterhin in strafbarer Weise ein Fahrzeug zu lenken (vgl. den Strafregisterauszug vom 13. Juli 2020 und die zahlreichen Strafbefehle; vgl. auch die Auskunft Administrativverfahren vom 16. Juli 2020, zusammengefasst auf S. 2 der angefochtenen Verfügung). Die Beschlagnahme zwecks Sicherungseinziehung stellt folglich das mildeste geeignete Mittel dar, um zu verhindern, dass der Beschwerdeführer 1 erneut in strafbarer Weise ein Fahrzeug lenkt. Auch ist die Zweck-Mittel-Relation gegeben. Die Beschlagnahme der beiden Fahrzeuge ist mithin entgegen der Auffassung in der Beschwerde auch verhältnismässig.
6. Nach dem Gesagten ist die Beschlagnahme der Fahrzeuge D. _____ und E. _____ rechtens. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist – soweit den Beschwerdeführer 2 betreffend – abzuweisen. Soweit den Beschwerdeführer 1 betreffend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.
7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'600.00, entsprechend dem Aufwand für den Nichteintretensentscheid zu 1/4, ausmachend CHF 400.00, dem Beschwerdeführer 1 und entsprechend dem Aufwand für den Abweisungsentscheid zu 3/4, ausmachend CHF 1'200.00, dem Beschwerdeführer 2 aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers 1 für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer 2 hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird nicht eingetreten.
2. Die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'600.00, werden zu 1/4, ausmachend CHF 400.00, dem Beschwerdeführer 1 und zu 3/4, ausmachend CHF 1'200.00, dem Beschwerdeführer 2 auferlegt.
4. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
5. Dem Beschwerdeführer 2 wird keine Entschädigung zugesprochen.
6. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____ (per Einschreiben)
 - dem Beschwerdeführer 2, v.d. Rechtsanwalt B. _____ (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt L. _____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 21. September 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

i.V. Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.